

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 11/16 S

L 15 SO 55/16 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 184 SO 409/15 ER (SG Berlin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juni 2016 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. März 2016 wird zurückgewiesen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den bezeichneten
Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abge-
lehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat den Antrag des Antragstellers auf Wiederaufnahme des Verfahrens L 15 SO 123/15 B ER als unzulässig verworfen und den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Wiederaufnahmeverfahren abgelehnt; dabei hat es darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist (*Beschluss vom 29.3.2016*). Hiergegen hat der Antragsteller mit Schreiben vom 16.4.2016 beim LSG "Widerspruch" eingelegt, der an das Bundessozialgericht weitergeleitet wurde und hier am 3.5.2016 eingegangen ist; gleichzeitig hat er sinngemäß beantragt, ihm PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.

II

- 2 Der "Widerspruch" des Antragstellers, den der Senat als Beschwerde wertet, ist bereits unstatthaft. Der Beschluss des LSG vom 29.3.2016 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, weder mit der Beschwerde noch mit einem anderen Rechtsmittel anfechtbar. Dem Antragsteller steht deshalb auch keine PKH zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Damit entfällt die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 ZPO). Die Verwerfung der Beschwerde des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

